

## **1. Zweck**

Die Geschäftsordnung bestimmt die Richtlinien, nach denen die Geschäfte, Versammlungen und Sitzungen durchgeführt werden. Sie ist für alle Mitglieder des Verbandes bindend.

## **2. Aufgaben des Vorstandes und der Kassenprüfer**

### **2.1 Präsident**

Der Präsident vertritt den Verband nach innen und außen.

Er lädt zu Versammlungen und Sitzungen ein, leitet sie und legt die Tagesordnung fest. Er koordiniert die Aktivitäten der übrigen Vorstandsmitglieder.

Er ist im Übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes oder anderen Organen des Verbandes zugewiesen sind.

In dringenden Situationen, die nicht durch die Satzung oder eine der Ordnungen geregelt sind, entscheidet der Präsident im Sinne der Satzung des Kobudo-Kwai Deutschland e.V..

Der Präsident kann bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben beauftragen, soweit dies nicht durch den Vizepräsidenten erfolgen kann.

### **2.2. Vizepräsident**

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei Verhinderung in allen unter 2.1 genannten Obliegenheiten.

### **2.3 Geschäftsführer**

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes nach Weisung des Präsidenten und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Finanzwirtschaft des Verbandes
- Führen der Anschriftenkartei
- Erfassung der Stärkemeldung
- Verkauf und Versand von Materialien
- Versendung von Ausschreibungen zu Lehrgängen und Meisterschaften des Verbandes
- Beantwortung von Anfragen bzw. Weiterleitung an das zuständige Vorstandsmitglied
- Verteilung von Informationsunterlagen über den Verband sowie der Verbandsrundbriefe
- Pflege der Geschäfts- und Finanzordnung

#### **2.4 Referent für Sport- und Kampfrichterwesen**

Der Referent für Sport- und Kampfrichterwesen ist für den Sportbetrieb des Verbandes zuständig.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Durchführung von Verbandsmeisterschaften oder sonstigen sportlichen Veranstaltungen
- Aus- und Weiterbildung von Trainern und Übungsleitern
- Vorschlag für die Vergabe von Trainer- und Übungsleiterlizenzen
- Entsendung von Trainern zu offiziellen Verbandslehrgängen
- Festlegung der Mitglieder des Leistungskaders
- Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter
- Vergabe und Entzug von Kampfrichterlizenzen
- Entsendung von Kampfrichtern zu Meisterschaften
- Pflege der Turnierordnung.
- Pflege der Sport- und Wettkampfordnung (Turnierordnung), sowie der Übungsleiter- und Trainerordnung

#### **2.5 Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte vertritt die Interessen der Frauen im KKD nach innen und außen. Sie

- steht für Fragen und Anregungen der Frauen als Ansprechpartner zur Verfügung
- veranlasst spezielle Lehrgänge bzw. gesonderte Einheiten für Frauen
- koordiniert die Arbeit der Landesfrauenreferenten

#### **2.6 Jugendreferent**

Dem Bundesjugendwart obliegt die administrative und sportliche Betreuung der Jugend im Geltungsbereich der Jugendordnung des KKD. Er

- vertritt die Interessen der Jugend in der Mitgliederversammlung des KKD
- steht für Fragen und Anregungen der Jugend als Ansprechpartner zur Verfügung
- koordiniert die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- veranlasst spezielle Jugendlehrgänge bzw. gesonderte Einheiten
- ist für die Pflege der Jugendordnung zuständig. Änderungen bedürfen seiner Zustimmung
- steht den Mitgliedern für Fragen im Zusammenhang mit der Jugend, z.B. für Anfängerkurse für Jugendliche, Trainingsablauf etc. zur Verfügung
- beruft in Absprache mit dem Referent für Sport- und Kampfrichterwesen besonders befähigte Jugendliche in den Bundesjugendkader
- koordiniert die Arbeit des Jugendausschusses und Landesjugendreferenten.
- lädt zur Jugendvollversammlung ein.
- → näheres regelt die Jugendordnung

## **2.7 Referent für Öffentlichkeitsarbeit**

Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit ist für die Werbe- und Presseauftritte zuständig. Er koordiniert die Kommunikation des KKD nach außen mit dem Ziel, eine positive Wirkung des Verbandes zu erreichen und den Kobudosport bekannter zu machen. Er hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Erstellung des KKD-Rundbriefs
- Pflege der Homepage des KKD
- Erstellung von Werbemitteln (z.B. Flyer, Plakate, Bekleidung und Accessoires)
- Erstellung und Pflege des Corporate Design (z.B. Briefpapier, Visitenkarten, Logos, Banner)
- Gestaltung von Lehrmitteln des KKD wie Videos, DVDs und Bücher
- Herstellung und Pflege des Kontaktes zwischen KKD und Presse / Medien
- Koordination und Veröffentlichung von Pressemitteilungen

Der Öffentlichkeitsreferent hat jederzeit die Möglichkeit, Personen zu bestimmen und zu entlassen, die ihm bei der Ausführung der oben genannten Punkte helfen oder sie übernehmen. Er hat jederzeit das Recht, die von den eingesetzten Personen erstellten Arbeiten zu ändern oder ganz abzulehnen.

Der Öffentlichkeitsreferent ist dem Präsidium des KKD unterstellt und hat dessen Anweisungen gemäß zu handeln.

## **2.8 Stilrichtungsreferenten**

Der Stilrichtungsreferent steht der jeweiligen Stilrichtung vor und vertritt die Interessen der Stilrichtung gegenüber dem KKD im Gesamtvorstand.

Weite Aufgaben sind:

- Einberufung und Durchführung von Stilrichtungsversammlungen
- Durchführung von Stilrichtungsveranstaltungen
- → näheres regelt die Stilrichtungsordnung

## **2.9 Verbandsvertreter angeschlossener Verbände**

Der Verbandsvertreter und vertritt die Interessen des jeweiligen angeschlossenen Verbandes gegenüber dem KKD im Gesamtvorstand. Er ist für die Kommunikation des angeschlossenen Verbandes und dem KKD zuständig.

## **2.10 Kassenprüfer**

Die beiden Kassenprüfer sind für die ordnungsgemäße Prüfung der Kassenbücher des Verbandes verantwortlich.  
Näheres regelt § 15 der Satzung bzw. die Finanzordnung.

## **3. Ordnungen**

- 3.1 Jedes Vorstandsmitglied ist für die jeweilige Ordnung seines Aufgabengebietes zuständig. Es hat die Ordnung zu pflegen und bei Bedarf den veränderten Gegebenheiten anzupassen.
- 3.2 Wird eine Ordnung neu erstellt, oder eine bestehende Ordnung geändert, so ist diese dem Gesamtvorstand vorzulegen. Er berät sich mit dem betroffenen Referenten und verabschiedet bei Zustimmung diese Ordnung.
- 3.3 Das Präsidium legt die verabschiedete Ordnung der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor und lässt darüber abstimmen.
- 3.4 Bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Gesamtvorstand Ordnungen vorläufig in Kraft setzen bzw. aufheben.
- 3.5 Änderungen in den Ordnungen sind den Mitgliedern des Verbandes in geeigneter Form (z.B. Rundbrief) bekannt zu geben.
- 3.6 Wird von einem Mitglied gegen eine geltende Ordnung verstoßen, so ist dies dem Präsidium mitzuteilen, das sich darüber berät.
- 3.7 Bei leichten Verstößen gegen eine Ordnung kann das Präsidium eine schriftliche Abmahnung aussprechen.  
Bei schweren Verstößen kann das Präsidium unter Umständen den Ausschluss des Verbandsmitglieds beantragen.

#### **4. Inkrafttreten**

- 4.1 Diese Geschäftsordnung ist von Mitgliederversammlung bestätigt.
- 4.2 Diese Fassung tritt am 01.12.2009 in Kraft.